Kantonsratsbeschluss betreffend Gewährleistung der Sicherheit der kantonalen Behörden, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte

Vom 17. April 2003 (Stand 8. September 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[1)],

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

[1] Die Sicherheit der kantonalen Behörden, der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie deren Kundinnen und Kunden wird, unter Beibehaltung einer grösstmöglichen Bürgernähe, nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewährleistet.

§ 2 Sicherheitsstrategie

[1] Die Sicherheitsstrategie umfasst:

a) einen den Verhältnissen angepassten Schutz der Gesundheit und Unversehrtheit der Adressaten gemäss § 3 dieses Beschlusses, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Effizienz der Verwaltungs- und Verfahrensabläufe;
b) die Vermeidung von Störfällen und die grösstmögliche Schadensbegrenzung im Ereignisfall bei gleichzeitiger Sicherstellung der Kontinuität in der Leistungserbringung;
c) die Förderung des Sicherheitsbewusstseins der Adressaten.

§ 3 Adressaten

[1] Adressaten dieses Beschlusses sind namentlich:

a) alle haupt- und nebenamtlichen Behördemitglieder des Kantons;

[1)] BGS 111.1

b) alle beim Kanton gemäss § 1 des Personalgesetzes[2)] tätigen Mitarbeitenden.

[2] Der Kanton nimmt, soweit erforderlich, bei juristischen Personen, die mit Leistungsaufträgen öffentliche Aufgaben für ihn erfüllen, folgende Bestimmungen in den Leistungsauftrag auf:

a) Übernahme von Grundsatz und Strategie gemäss §§ 1 und 2;
b) Abgeltung der gemäss Bst. a notwendigen Massnahmen.

§ 4 Zuständigkeit

[1] Der Kantonsrat legt den Rahmenkredit für die Massnahmen fest und bewilligt das für die Umsetzung der Sicherheitsstrategie erforderliche zusätzliche Personal.

[2] Der Regierungsrat:

a) erlässt das Sicherheitskonzept unter Berücksichtigung der Sicherheitsrisiken, definiert die Minimalanforderungen und ermöglicht die modulare Anpassung der Sicherheitsmassnahmen an die jeweiligen Verhältnisse;
b) veranlasst die nötigen Massnahmen in den Bereichen Ausbildung, Organisation, Betrieb, Technik und Bau;
c) überprüft deren Wirksamkeit und erstattet dem Kantonsrat regelmässig Bericht;
d) bezeichnet das mit der Umsetzung beauftragte Fachpersonal.

§ 5 Rahmenkredit

[1] Der Rahmenkredit umfasst die für die Umsetzung dieses Beschlusses nötigen Mittel.

[2] Der Rahmenkredit beträgt Fr. 7,5 Mio., inklusive Mehrwertsteuer, und gilt bis 30. Juni 2009. *****

§ 6 Änderung bisherigen Rechts[3)]

§ 7 Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.[4)]

2) Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (BGS 154.21)
3) Diese Änderung ist im entsprechenden Erlass publiziert.
4) Inkrafttreten am 28. Juni 2003

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
17.04.2003	28.06.2003	Erlass	Erstfassung	GS 27, 771
28.06.2007	08.09.2007	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 29, 317

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	17.04.2003	28.06.2003	Erstfassung	GS 27, 771
§ 5 Abs. 2	28.06.2007	08.09.2007	geändert	GS 29, 317